



Birgit Feiner Franz Bicek Martina Prinz Michael Wurm



## "Entlastungspaket" im Nationalrat beschlossen

In der Nationalratssitzung Vom 18.9. wurde ein „Entlastungspaket“ für den Pflichtschulbereich beschlossen.

**Zur Erinnerung:** nach **massiven Protesten vieler Lehrerinnen und Lehrer** gegen immer weiter steigende Belastungen und einer **Resolution der Pflichtschullehrer\*innen-gewerkschaft im Juli 2023** kam es zu Verhandlungen mit der Regierung. Diese wurden im Juni 2023 mit einer gemeinsam getroffenen **Vereinbarung** beendet.

Grundsätzlich sind alle Verbesserungen, die zu einer (administrativen) Entlastung beitragen, zu begrüßen. **Der Beschluss irritiert dennoch, da die im Juni getroffenen Vereinbarungen mit der Regierung nicht zur Gänze umgesetzt wurden.**

- Die Inhalte der gestern gefassten Beschlüsse unterscheiden sich von den ursprünglich vereinbarten Entlastungspunkten und wurden offensichtlich nicht mit der Gewerkschaft der PflichtschullehrerInnen verhandelt.
- Die zusätzlichen Ressourcen für pädagogisch-administrative Entlastung der Schulleitungen (0,5 Stunden pro Klasse) gibt es demnach, **entgegen der ursprünglichen Vereinbarung, erst ab dem Schuljahr 2025/26.**
- Bezüglich der in Aussicht gestellten **schulautonomen Entscheidung im Zusammenhang mit den KEL Gesprächen und der EDL liegen uns derzeit keine Informationen vor.**
- Die gesamte Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Beschlussfassung bedeutet eine **Missachtung der Sozialpartnerschaft.**

**Wir bedauern, dass es seitens der Bundesregierung mit den Gewerkschafter\*innen keine Gespräche auf Augenhöhe gibt und sozialpartnerschaftliche Vereinbarungen nicht eingehalten werden.**



# Erster Überblick: Dienstrechtsnovelle vom 18. September 2024

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben uns durch die am Mittwoch eilig im Nationalrat beschlossene Dienstrechtsnovelle gearbeitet, um Ihnen einen ersten Überblick über die Neuerungen bieten zu können.

## **Folgende Maßnahmen gelten erst ab dem Schuljahr 2025/26:**

- Ab dem 1. September 2025 erhält jede Pflichtschule eine halbe Stunde pro Klasse zwecks Unterstützung bei pädagogisch-organisatorischen Arbeiten. Es können bis zu zwei Administrator:innen an jedem Schulstandort eingerichtet werden.
- Ab 1. September 2025 wird eine Abgeltung für die organisatorische Arbeit in Deutschförderklassen in der Primarstufe während des Unterrichtsjahres ausbezahlt werden. Diese Abgeltung wird nur im Altrecht gewährt. Eine äquivalente Entsprechung im Neurecht fehlt.

## **Ab 1.1.2025 gilt:**

- Der Lehrperson kann bei Erfüllen der im Gehaltsgesetz bzw. VBG genannten Bedingungen auf Ansuchen ein Vorschuss bis zur Höhe von höchstens € 12.000.- (bisher € 7.300.-) gewährt werden.

Anhebung der Tages- und Nächtigungsgebühr

- Die Tagesgebühr (Tarif I) wird auf 30 Euro (bisher 26,40 Euro),
- die Tagesgebühr (Tarif II) auf 22,00 Euro (bisher 19,80 Euro) und
- die Nächtigungsgebühr auf 17 Euro (bisher 15,00 Euro) angehoben.

## **Ab Kundmachung des Gesetzes gilt:**

- Vordienstzeiten, die bereits in einem vorangegangenen Bundes- oder Landesdienstverhältnisses angerechnet worden sind, sind zu übernehmen.
- Die Schulleitung kann jede Lehrperson, die zumindest eine Lehrverpflichtung im Ausmaß von 10 Stunden pro Woche an ihrer Schule hat, zu ihrer Stellvertretung bestimmen. Die Bindung an das Dienstalter ist gefallen.

- Stirbt eine anspruchsberechtigte Lehrperson vor dem Erhalt einer Jubiläumszuwendung, kann diese an versorgungsberechtigte Hinterbliebene nicht mehr ausgezahlt werden.
- Vertragslehrpersonen haben vor ihrem erstmaligen Dienstantritt eine Sicherheitserklärung hinsichtlich ihres einwandfreien Leumunds wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterfertigen.
- Anspruch auf Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge im Höchstausmaß von 4 Wochen pro Kalenderjahr zwecks notwendiger Begleitung eines Kindes bis zum 14. Geburtstag bei Rehabilitationsaufenthalt
- Eine mindestens dreijährige Ausübung der Funktion Schulleitung ersetzt den ersten Teil (20 ECTS) des HLG „Schulen professionell führen“ und 30 ECTS des Gesamtumfangs dieses HLG.
- Quereinstiegsregelung wie bei Sekundarstufe nun auch an Sonderschulen, wenn Quereinsteiger:in eine fachlich geeignete Hochschulbildung im Bereich der inklusiven Pädagogik abgeschlossen hat
- Quereinstieg an Volksschulen für den Bereich Musikerziehung durch eine für die unterrichtliche Verwendung geeignete abgeschlossene Hochschulbildung plus Erweiterungsstudium der Volksschulpädagogik im Ausmaß von mindestens 60 ECTS.
- Neue Bestimmungen für Lehrpersonen während der Absolvierung des Masterstudiums für das Lehramt. Lehrer:innen, die nach Abschluss des Bachelors in den Beruf einsteigen und das Masterstudium berufsbegleitend absolvieren, dürfen grundsätzlich nur bis zum Umfang einer halben Unterrichtsverpflichtung verwendet und nicht als Klassenvorständin bzw. Klassenvorstand eingesetzt werden, außer sie selbst wollen das ausdrücklich anders. Ebenso sind sie nur in Unterrichtsgegenständen zu verwenden, in welchen sie über einen Bachelorabschluss verfügen, und können nicht zu dauernden Mehrdienstleistungen herangezogen werden.

- Lehrpersonen wird ein Diskriminierungsverbot verordnet.



Franz Bicek  
0664/ 239 3546  
fbicek@gmail.com  
...fo - Info

The image contains the 'SLÖ' logo in white text on a red background. Below it, the text 'Franz Bicek', '0664/ 239 3546', and 'fbicek@gmail.com' is displayed. To the right of this text is a blue vertical bar with the letters 'Mi' in white. At the bottom right, the text '...fo - Info' is visible.